

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Erlangen (Grünanlagensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Verhalten in den Grünanlagen	2
§ 3 Benutzungssperre	3
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Beseitigungspflicht	3
§ 6 Anordnungen	3
§ 7 Platzverweis	3
§ 8 Haftung	3
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Inkrafttreten	4

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Erlangen (Grünanlagensatzung)

vom 27.01.1989 i. d. F. vom 26.03.2008 / In Kraft getreten am 04.04.2008
(Amtsblatt Nr. 3 vom 09.02.1989 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03.04.2008)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen). Sie sind Einrichtungen der Stadt Erlangen zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind, sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.
- (3) Die Satzung für die Schlossgartenbenutzung der Stadt Erlangen vom 02. Juli 1974 in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist untersagt,
 1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
 2. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen; wer ein Tier in Grünanlagen bei sich führt, hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der von dem Tier verursachten Verunreinigungen mitzuführen;
 3. außerhalb hierfür zugelassener Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 4. gewerblich tätig zu werden;
 5. die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 6. sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekannt gemachten Öffnungszeiten aufzuhalten.
 7. auf Spielplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren

(3) Das Konsumieren von Alkohol ist in Grünanlagen, die sich im Innenstadtbereich befinden, verboten. Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Satzung ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- im Norden: Martinsbühler Straße, Nördliche Stadtmauerstraße, Wöhrstraße, Schwabachanlage, Palmsanlage, Hindenburgstraße zwischen Palmsanlage und Loewenichstraße;
- im Osten: Loewenichstraße, Gebbertstraße bis Henkestraße;
- im Süden: Henkestraße, Werner-von-Siemens-Straße;
- im Westen: Bundesautobahn A73 bis Martinsbühler Straße.

Der Innenstadtbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Plan ist bei der Stadt Erlangen, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 können zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Insbesondere hat derjenige, der ein Tier in Grünanlagen bei sich führt, die von diesem durch tierische Exkremente verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen; die gleiche Verpflichtung trifft den Halter des Tieres.

§ 6 Anordnungen

Anordnungen der Stadt Erlangen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (2) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. einem Verbot oder Gebot nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. dem Verbot des Alkoholkonsums nach § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt,
3. einer Benutzungssperre nach § 3 zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
5. einer Anordnung für den Einzelfall nach § 6 nicht Folge leistet oder
6. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.